



**Kontaktperson:**

Paul Zimmermann, Fischmattweg 3, 6374 Buochs

Tel. / Natel: 041 620 41 50 / 079 444 64 38

E-Mail: [300meter@buochser-schuetzen.ch](mailto:300meter@buochser-schuetzen.ch)

## Vorgehen zum Erhalt einer Leihwaffe (Sturmgewehr 90)

### 1. Strafregisterauszug bestellen

**Fr. 20.00**

.1 Bestellung im Internet ([www.strafregisterauszug.adim.ch](http://www.strafregisterauszug.adim.ch))  
(Bedingungen für Internetbestellung beachten)

.2 Bestellung am Postschalter (persönlich, gültigen Ausweis (Pass, Identitätskarte, oder Ausländerausweis) mitnehmen. Barzahlung oder PostFinance Card.  
**Achtung: Nur an offiziellen Poststellen (z.B. Buochs) möglich.**  
(in sogenannten Ladenpoststellen (wie z.B. Volg Ennetbürgen) nicht möglich)

### 2. Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins

.1 Formular besorgen (bei der Kantonspolizei Nidwalden oder im Internet unter [www.fedpol.adim.ch](http://www.fedpol.adim.ch))

.2 Ausgefülltes Formular einreichen bei der Kantonspolizei Nidwalden  
Beilagen:

- Strafregisterauszug im Original (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte

**Waffenerwerbsschein wird mit der Rechnung  
per Post zugestellt**

**Fr. 50.00**

### 3. Leihwaffe abholen

.1 Ort: Retablierungsstelle (Zeughaus) Wilstrasse 1, 6370 Stans-Oberdorf

.2 Zeit: Öffnungszeiten beachten  
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr \*  
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr \*  
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen  
\* vor Feiertagen ab 16.30 Uhr geschlossen

.3 Termin vereinbaren Tel.-Nr. 079 770 40 27

.4 Mitnehmen

- Waffenerwerbsschein 3-fach
- Dienstbüchlein
- Schiessbüchlein / Leistungsausweisbüchlein
- AHV-Nummer, Tel.-Nummer

## **4. Bedingungen zum Erhalt einer Leihwaffe**

- .1 In den letzten 3 Jahren muss mindestens je 2x das Obligatorische und das Feldschiessen geschossen worden sein (muss im Schiessbüchlein/Leistungsausweisbüchlein eingetragen sein)**
- .2 Wenn kein Schiessbüchlein/Leistungsausweisbüchlein vorhanden ist, muss:**
  - .2.1 Die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schiessverein nachgewiesen werden, und**
  - .2.2 Eine Bestätigung von einem anerkannten Schiessverein vorliegen, dass in den letzten 3 Jahren mindestens je 2x das Obligatorische und das Feldschiessen geschossen worden ist.**

## **5. Allgemeines zur Leihwaffe**

- .1 Leihwaffen sind keine Präzisionswaffen. Es sind revidierte Gewehre aus den Armee-Beständen. Ev. gewünschte Schussbilder müssen vom „Käufer/Übernehmer“ gemacht und bezahlt werden.**
- .2 Ein Umtausch ist nicht möglich. Falls ein anderes Gewehr gewünscht wird, muss ein neuer Antrag für einen Waffenerwerbsschein gestellt werden.**
- .3 Allfällige Aufrüstungen, wie z.B. verstellbare 2-Beinstützen oder Nachrüstungen bei der Zielvorrichtung, können nicht bei der Retablierungsstelle bezogen werden. Diese müssen bei einem privaten Waffenhändler gekauft werden.**
- .4 Für die Kontrolle und Rückgabe: „Informationsblatt Sturmgewehr 90 / Pistole 75 als Leihwaffe“ beachten (Dieses Infoblatt wird bei der Abholung der Leihwaffe abgegeben)**